



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 12. DEZEMBER 2013

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung)

408

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Seelze

1. Stadt Seelze

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Bebauungsplan Nr. 43 A, Stadtteil Seelze – Teilaufhebung
- Bebauungsplan Nr. 43 A, 2. Änderung, Stadtteil Seelze – Teilaufhebung

411

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 43 B, 2. Änderung, Stadtteil Seelze – Teilaufhebung

413

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

414

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 50. Sitzung der Verbandsversammlung

415

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 18 des Gesetzes über Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 (Gem. Abl. S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2012 (Gem. Abl. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
In der Innenstadt und dem Bereich des Nordufers des Maschsees, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie von Losverkaufsständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanten Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt und Nordufer des Maschsees im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.
 - b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut gestrichen:
„Zu den festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkten) sowie zu großen Veranstaltungen, welche durch mehr als 1000 Besucher gekennzeichnet sind, haben Straßenhandelsstellen und Veranstaltungen einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu wahren.“
 - c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
Die Landeshauptstadt kann innerhalb der unter Absatz 1 bezeichneten Gebiete zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse insbesondere begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.
2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „zu besonderen Anlässen“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der folgenden Satz 2 neu eingefügt:
Die Erlaubnis wird nur für gewerbliche Nebenanlagen von Geschäften erteilt, deren Fronten an die Oberfläche des öffentlichen Straßenraums angrenzen (Geschäfte im Erdgeschoss).
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebieten nicht gestattet.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „in Zone II“ durch die Worte „außerhalb der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiete“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „der Zone I“ durch die Worte „den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten“ ersetzt.
6. In § 10 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt: „Darüber hinaus kann das Verteilen von Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion zu stellen.“
7. § 11 erhält die folgende Fassung:
„§ 11 Ambulanter Handel, befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf
 - (1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.
 - (2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Gefährtes (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffee-fahrrad, Handwagen). Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (Handwagen und Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt.
 - (3) Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift berechtigt lediglich zur Sondernutzung mit der Verkaufseinrichtung außerhalb der in § 3 genannten besonderen Gebiete. Von Kraftfahrzeugen aus darf ein Verkauf im Rahmen der erteilten Sondernutzung grundsätzlich nur dort stattfinden, wo das Parken nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist. Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen insbesondere nicht zum Befahren von Fußwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen Verkaufseinrichtungen aus ist ein Verkauf nur auf Fußwegen und Plätzen erlaubt, wobei für den Fußgängerverkehr der Gehweg in einer Breite von mindestens 2 m freizulassen ist. Fahrradwege dürfen nicht genutzt werden. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche

- Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.
- (4) Für den ambulanten Handel wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.
 - (5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, dem Weihnachtsbaumhandel oder dem Aufstellen von Losverkaufsständen, behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.
 - (6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.“

8. § 12 erhält die folgende Fassung:

§ 12 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind zeitlich begrenzte Feste und andere Anlässe. Im öffentlichen Straßenraum bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie nicht bereits auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage erlaubt wurden.
 - (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Vorlage eines Sicherheitskonzeptes abhängig gemacht werden.
 - (3) Die Erlaubnis kann mit neben den nach § 13 Abs. 2 vorgesehenen Auflagen mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsgäste und –teilnehmer versehen werden.
 - (4) Veranstaltungen können abweichend von § 3 in den dort bezeichneten Gebieten zugelassen werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.
 - (5) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2 Monate, ansonsten 4 Monate.
9. § 14 Absatz 4 wird gestrichen.
10. In der Anlage I wird die Nummer 9 wie folgt gefasst: das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist,
 11. In der Anlage I wird die Nummer 10 wie folgt gefasst: das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Balkone, Treppen, Rampen, Verblendmauern oder Wärmedämmung,
 12. In der Anlage I wird die Nummer 11 wie folgt gefasst: das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenau-

- tomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern, Postablagekästen, Streusandkisten)
13. In der Anlage I wird die Nummer 15 wie folgt gefasst: das Aufgraben der Straße für z.B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Baugrubenverbaue, Fassadenbegrünungen u.ä.,
 14. In der Anlage II wird unter Nummer 4 nach dem Wort „Schriften“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
 15. Die Anlage III erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Form.
 16. In § 21 Abs. I wird die Norm: „§ 6 Abs. 2 NGO“ durch die Norm „§ 10 Abs.5 NKomVG“ ersetzt.

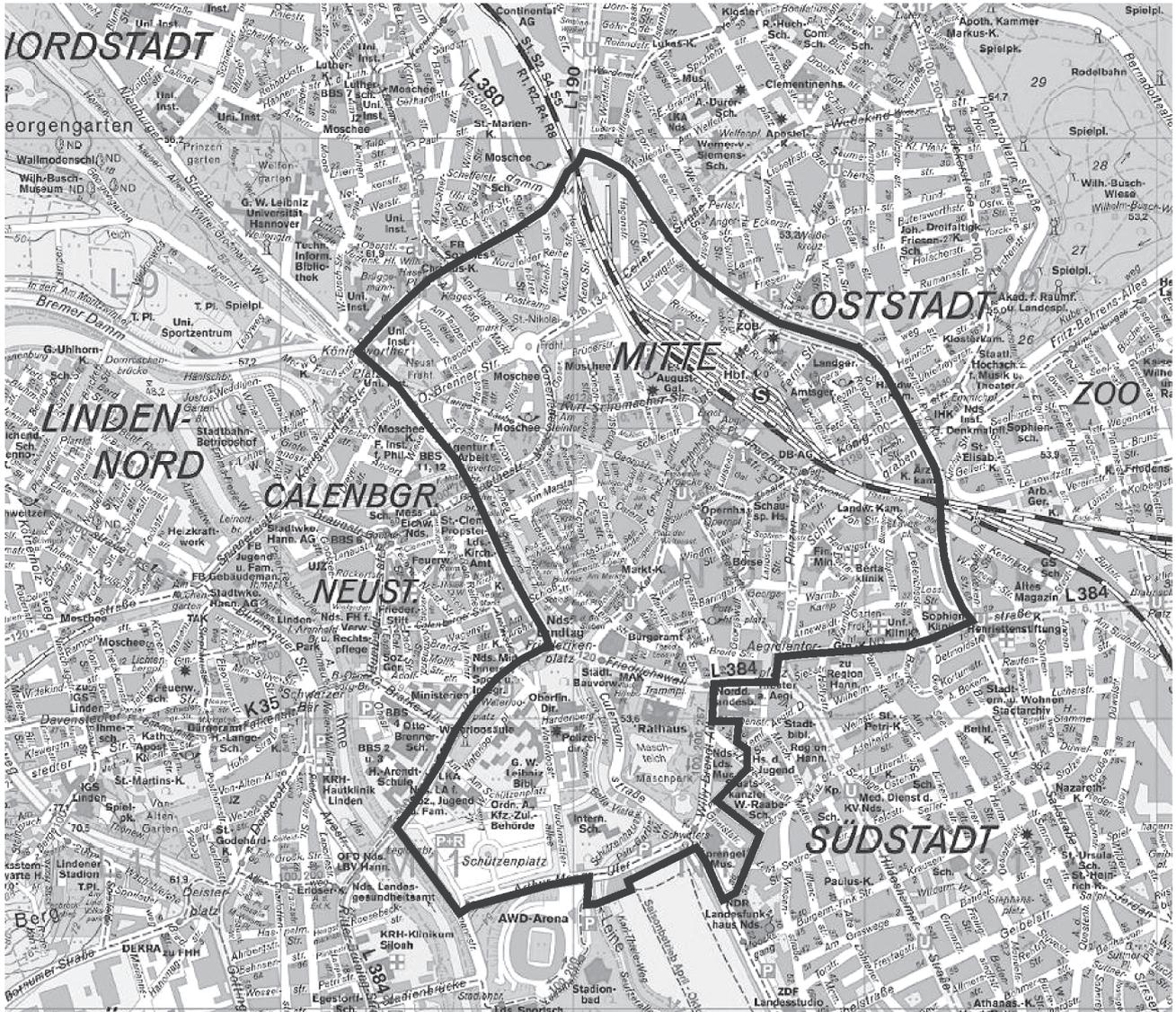
Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hannover, den 28.11.2013

Landeshauptstadt Hannover
Stefan Schostok
Oberbürgermeister

Anlage III zur Sondernutzungssatzung



Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterloo-Platz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):

Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.

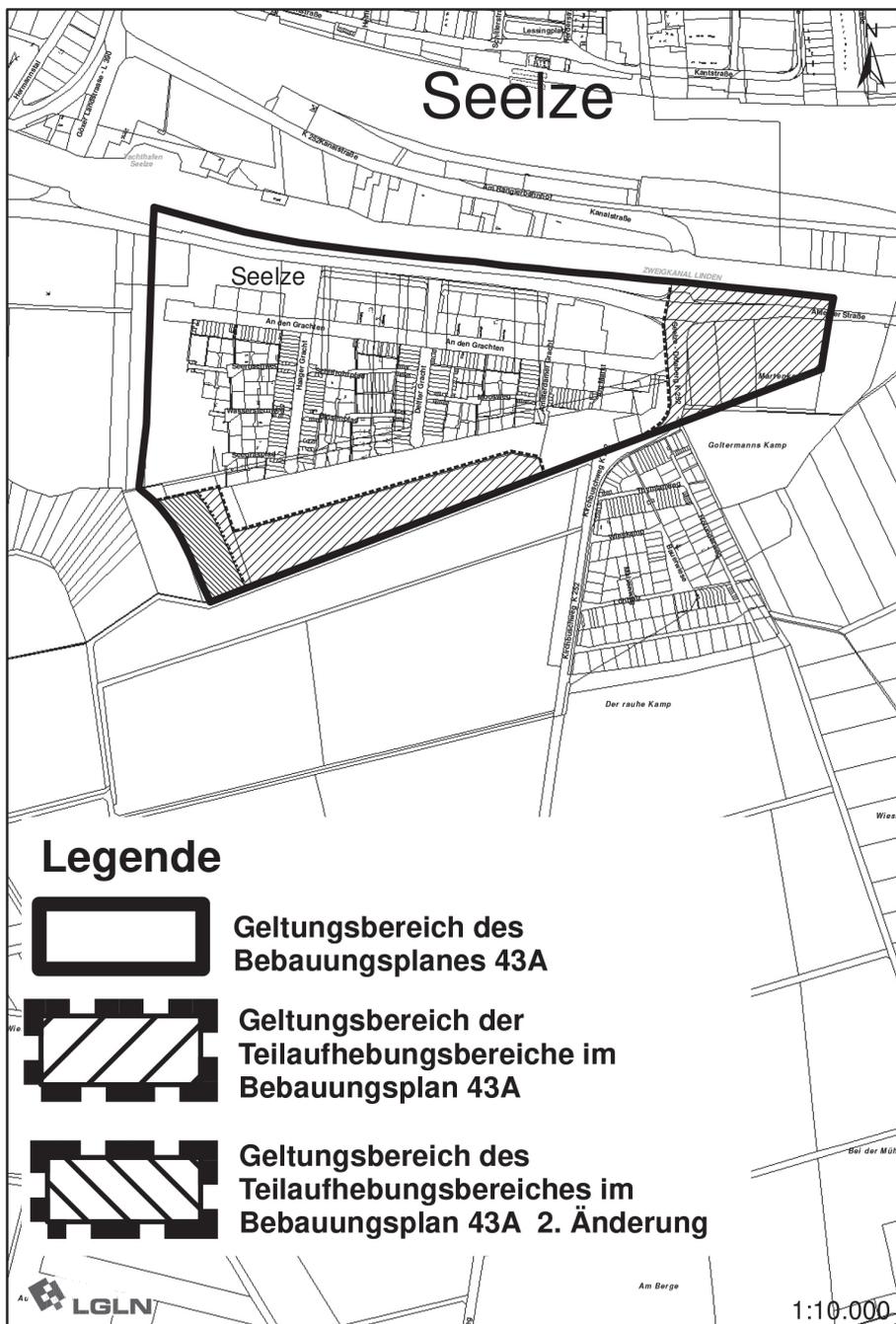
B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Seelze

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 43 A, Stadtteil Seelze – Teilaufhebung
- Bebauungsplan Nr. 43 A, 2. Änderung, Stadtteil Seelze – Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 43 A, Stadtteil Seelze und Nr. 43 A, 2. Änderung, Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungsbereiche ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung treten die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 43 A, Stadtteil Seelze und Nr. 43 A, 2. Änderung, Stadtteil Seelze in Kraft.

Die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 43 A, Stadtteil Seelze und Nr. 43 A, 2. Änderung, Stadtteil Seelze, einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, können in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Ver-

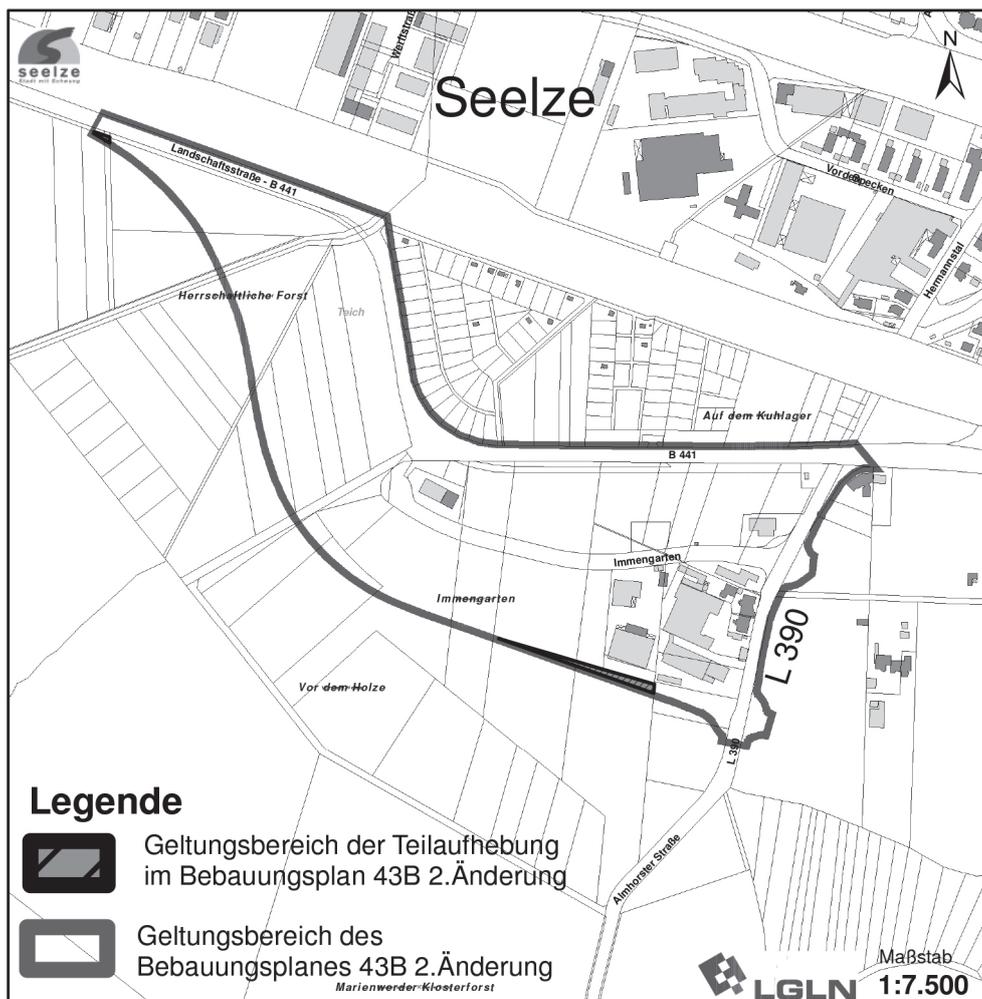
letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 02.12.2013

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 43 B, 2. Änderung, Stadtteil
Seelze – Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 B, 2. Änderung, Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der Geltungsbereich der Teilaufhebungsgebiete ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 B, 2. Änderung, Stadtteil Seelze in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 B, 2. Änderung, Stadtteil Seelze, einschließlich dessen Begründung, kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 02.12.2013

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012:

Die Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 27.11.2013 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2012 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt.

Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2012 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechen-

schaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für das Geschäftsjahr 2012 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 02.12.2013

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Elke Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 50. Sitzung der Versammlung am Donnerstag, dem 19.12.2013 um 08.30 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 152

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 48. Sitzung am 24.09.2013
4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2013 (Beschlussvorlage Nr. A III B 303/2013)
5. Wirtschaftsplan 2014 (Beschlussvorlage Nr. A III B 304/2013 mit 4 Anlagen)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

8. 12. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 307/2013 mit 2 Anlagen)
9. 13. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 308/2013 mit 2 Anlagen)
10. **Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH**
 - 10.1 Wirtschaftsplan 2014
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 305/2013 mit 2 Anlagen)
 - 10.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 301/2013)
11. **Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH**
 - 11.1 Wirtschaftsplan 2014
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 306/2013 mit 2 Anlagen)
 - 11.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 302/2013)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151